

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Laatzen (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 05.09.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Laatzen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 610 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 610 v. H. |

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 480 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Laatzen, den 05.09.2019

gez.  
Jürgen Köhne  
Bürgermeister